
Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Einrichtung von Messstellen in Sicherheitszonen von Offshore-Windparks in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)

Gemäß § 44 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) i. V. m. den §§ 53 und 55 WindSeeG wird im Einvernehmen mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Aurich folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Definitionen

- **Messstelle** ist eine auf dem Meeresboden vorübergehend durch Gewicht oder sonstige Verankerung befestigte Einrichtung, die für die Aufnahme von Messgeräten bestimmt ist.
- **Messgeräte** sind Geräte, die Untersuchungen der Umwelt bzw. ihrer Bestandteile dienen.
- **Betreiberin** ist eine natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Messstellen und Messgeräte ausübt.

II. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für Messstellen, die in den gem. § 53 WindSeeG bzw. § 10 SeeAnIG eingerichteten Sicherheitszonen von Offshore-Windparks in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland liegen **und** die im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Errichtung von Windenergieanlagen auf See eingerichtet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt **nicht** für die Ausbringung von Messstellen außerhalb solcher Sicherheitszonen oder für Messstellen, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See stehen. Für diese ist eine Genehmigung im Einzelfall durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erforderlich.

Von der Begründung wird gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgesehen.

III. Maßgaben

1. Die Messstellen sind jeweils mit einer gelben Leuchtspiere zu kennzeichnen. Die Leuchtspiere sind möglichst unmittelbar über der jeweiligen Messstelle zu positionieren. Sie müssen eine Länge von mindestens 6 m aufweisen und sind mit der Aufschrift „ODAS“ zu kennzeichnen sowie mit einem gelben liegenden Kreuz als Toppzeichen zu versehen. **Jede Leuchtspiere ist mit der Kennung Blz. (5) gelb 20 s, Nenntagweite 3 sm zu befeuern.** Markerbälle dürfen nur in unmittelbarer Nähe der Leuchtspiere ausgelegt werden.
2. Die wesentlichen einzelnen Bestandteile der Messstelle (insbesondere alle Auftriebskörper, Leuchtspiere, Messgeräte) müssen mit einer unauffälligen, mechanisch soliden und

wetterfesten Betreiberkennzeichnung (**Name und Adresse der Betreiberin inkl. Angabe einer Telefonnummer**) versehen sein. Die Betreiberkennzeichnung ist in der Regel als geprägte und dauerhaft befestigte Metallplakette auszuführen.

3. Die Betreiberin hat bei Errichtung und Betrieb der Messstelle die einschlägigen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik im Schifffahrtszeichenwesen zu berücksichtigen.
4. Während des Ausbringens und Einholens der Messstelle bzw. von Messgeräten sowie bei ähnlich gelagerten Arbeiten ist/sind die befassten Arbeitsfahrzeuge als manövrierbehindert im Sinne der Kollisionsverhütungsregeln zu bezeichnen, der umgebende Seeraum von Bord des jeweiligen Arbeitsfahrzeuges aus permanent optisch und per Radar und AIS durch geeignetes nautisches Personal zu beobachten und auf den internationalen Notfrequenzen 2.187,5 kHz und 156,8 MHz (UKW Kanal 16) eine ununterbrochene Hörbereitschaft sicherzustellen.
5. Die Messstellen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt und insbesondere die Wirkung anderer Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen. Es dürfen – neben den zustimmungsgegenständlichen – keine weiteren Markierungen mit Schwimmkörpern jeglicher Art ausgebracht werden.
6. Die Betreiberin bzw. die in ihrem Auftrag tätigen Personen haben den besonderen Anordnungen bzw. Weisungen der Vollzugsbeamten des Bundes oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
7. Der Zeitpunkt für das Setzen und Wiedereinholen der Messstellen ist dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, dem Seewarndienst Emden, der zuständigen Verkehrszentrale sowie dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – unter den unten angegebenen Adressen mitzuteilen. Dazu ist anliegendes Formblatt zu verwenden und schriftlich oder elektronisch bei den entsprechenden Stellen einzureichen. Das Formblatt ist außerdem auf der Internetseite des BSH unter <http://www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windparks/Windparks/Literatur.jsp> verfügbar.
8. Die Betreiberin hat die nach § 55 WindSeeG verantwortliche Person zu benennen und deren ständige telefonische Erreichbarkeit (24/7) sicherzustellen. Die Kontaktdaten der verantwortlichen Person sind dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie der zuständigen Verkehrszentrale rechtzeitig – mindestens zwei Wochen – vor Beginn der Maßnahmen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
9. Unmittelbar vor Beginn der Ausbringung der Anlagen ist die zuständige Verkehrszentrale zu informieren.
10. Die Betreiberin hat die Messstelle zu überwachen sowie in einem betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Messstelle ist von der Betreiberin regelmäßig, jedenfalls alle 14 Tage, auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Dabei sind insbesondere Kennzeichnung, Befuerung und Betreiberkennzeichnung nach Nr. 2 zu

kontrollieren und der Zustand zu protokollieren. Die Protokolle sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Verlangen von der Betreiberin vorzulegen.

11. Bei Ausbringung, Betrieb, Verankerung und Überwachung der Messstellen und Messgeräte sind insbesondere die seewärtigen Randbedingungen (Wind, Seegang, Strömung, etc.) sowie der beabsichtigte Betriebszeitraum zu berücksichtigen. Die positionsgerechte Lage der Anlagen ist einzuhalten.
12. Ausfälle oder Störungen der Anlagen (z.B. Sinken, Vertreiben, Verlöschen, etc.) sind von der Betreiberin unverzüglich an die zuständige Verkehrszentrale zu melden und umgehend zu beheben.
13. Werden die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch in der See gesunkene oder treibende Gegenstände, die der Sachherrschaft der Betreiberin oder deren Beauftragter unterliegen oder unterlegen haben, beeinträchtigt oder gefährdet, sind hierdurch entstandene Hindernisse zu beseitigen oder – soweit die Beseitigung kurzfristig nicht durchführbar ist – unmittelbar zu kennzeichnen. Die zuständige Verkehrszentrale, das Gemeinsame Lagezentrum (GLZ) und der Seewarndienst sind hiervon unverzüglich unter Angabe von Datum, Uhrzeit und geographischer Lage zu verständigen und auf dem Laufenden zu halten. Außerdem sind Sofortmaßnahmen zur Hebung bzw. zum Auffinden der Gegenstände einzuleiten. Der Nachweis der Beseitigung des Hindernisses ist zu führen.
14. Schäden an Schifffahrtszeichen und Seekabeln sowie Anlagen Dritter, die durch die Installation bzw. die Demontage der Anlagen entstehen, sind unverzüglich der zuständigen Verkehrszentrale und dem Seewarndienst Emden zu melden.
15. Es dürfen mit Ausnahme der angezeigten Anlagen nebst den zugehörigen Kennzeichnungen und den Schifffahrtszeichen keine weiteren Gegenstände in das Meer gelangen oder auf dem Meeresgrund zurückgelassen werden.
16. Mit Beendigung der meereskundlichen Untersuchungen sind die Messstellen nebst sämtlich in die Meeresumwelt eingebrachter Strukturen und Schifffahrtszeichen vollständig zurückzubauen bzw. unverzüglich zu entfernen. Der frühere Zustand bzw. der ordnungsgemäße, hindernisfreie Meeresraum ist wiederherzustellen. Im Falle der Nichterfüllung der genannten Verpflichtung kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Betreiberin durchführen lassen.
17. Jede Abweichung von dieser Allgemeinverfügung bedarf vorab der Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.
18. Bei Verstößen gegen diese Maßgaben behält sich das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vor, die Beseitigung der Messstellen oder Messgeräte anzuordnen bzw. bei wiederholten Verstößen oder solchen, die zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs führen, der Betreiberin die zukünftige Ausbringung von Messgeräten zu untersagen.
19. Messstellen im Sinne dieser Allgemeinverfügung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits ausgebracht sind, sind dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt binnen 7 Tagen gemäß beigefügtem Formblatt anzuzeigen. Binnen 14 Tagen nach

Inkrafttreten gelten auch die übrigen Maßgaben dieser Allgemeinverfügung für solche Messstellen.

20. Der nachträgliche Erlass weiterer oder die Änderung und/oder Ergänzung bestehender Maßgaben bleibt dem BSH vorbehalten.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am 01.07.2017 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

V. Kontaktadressen

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Emden
Am Eisenbahndock 3
26725 Emden
Tel. +49 (0) 4921 802 0
Fax +49 (0) 4921 802 379
wsa-empden@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven
Mozartstraße 32
26382 Wilhelmshaven
Tel. +49 (0) 4421 186 0
Fax +49 (0) 4421 186 308
wsa-wilhelmshaven@wsv.bund.de

Verkehrszentrale Wilhelmshaven
„German Bight Traffic“
Tel. +49 (0) 4421 489 282
Fax +49 (0) 4421 489 208
vts-germanbight@wsv.bund.de
VHF Ch. 16, 79/80

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven
Am Alten Hafen 2
27472 Cuxhaven
Tel. +49 (0) 4721 567 0
Fax +49 (0) 4721 567 103
wsa-cuxhaven@wsv.bund.de

Verkehrszentrale Cuxhaven
„German North Sea Traffic“
Tel. +49 (0) 4721 567 380
Fax +49 (0) 4721 567 466
vkz-cuxhaven@wsv.bund.de
VHF Ch. 16, 11

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Tönning
Am Hafen 40
25832 Tönning
Tel. +49 (0) 4861 615 0
Fax +49 (0) 4861 615 325
wsa-toenning@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund
Wamper Weg 5
18439 Stralsund
Tel. +49 (0) 3831 249 0
Fax +49 (0) 3831 249 309
wsa-stralsund@wsv.bund.de

Verkehrszentrale Warnemünde
Tel. +49 (0) 381 20671 841
Fax +49 (0) 381 20671 846
nvd.wsa-stralsund@wsv.bund.de
VHF Ch. 16, 67 ("Stralsund Traffic"),
13 ("Sassnitz Traffic"),
9 ("Wolgast Traffic"),
73 ("Warnemünde Traffic"),
71 ("Kadettrenden Traffic")

Seewarndienst Emden
Tel. +49 (0) 4927 1877 283
Fax +49 (0) 4927 1877 288
seewarndienst.wsa-emd@t-online.de

Gemeinsames Lagezentrum See
Tel. +49 (0) 30 185420 1111
Fax +49 (0) 30 185420 2708
info@msz-cuxhaven.de

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg
Tel. +49 (0) 40 3190 0
Fax +49 (0) 40 3190 5000
offshore@bsh.de

VI. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein evtl. eingelegter Rechtsbehelf gegen die oben verfügten Maßgaben keine aufschiebende Wirkung hat. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der Verfügung und damit die Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der maritimen Umwelt und der Anlagen auf See nicht auf unbestimmte Zeit hinaus geschoben wird. Die Gefahren, die von aus Sicherheitszonen vertriebenen oder gesunkenen Anlagen bzw. Schifffahrtszeichen ausgehen, treffen Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, den maritimen Umweltschutz sowie das Eigentum an Schiffen oder anderen Gegenständen von beträchtlichem Wert ebenso, wie das Interesse der Öffentlichkeit an einer störungsfreien Passage der ausgewiesenen Schifffahrtswege. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels muss daher aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheitsgrade und -intensitäten zurückstehen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Claudia Menzel

Anlage

Formblatt zur Anzeige des Setzens/Wiedereinholens von Messstellen

Anzeige des Setzens/Wiedereinholens von Messstellen

Offshore-Windpark:

Eigentümerin/Betreiberin:

Adresse:		Telefonbereitschaft:	
Straße:		Email:	
Ort:		Handy:	
Telefon:			
Telefax:			

1. Art, Typ und Anzahl der ausgebrachten Anlage/n

Art:	
Typ/ Bezeichnung:	
Anzahl:	

2. Ausbringungsposition/en mit Koordinatenangaben (WGS84, GGMMSS)

Bezeichnung der Anlage/n:	Genauere Ausbringungsposition/en:

3. Kennzeichnung der ausgebrachten Anlage/n

Art der Kennzeichnung:	
Art der Befuerung:	
Betreiberkennzeichnung:	

4. Besondere Vorkommnisse/Störungen/Ausfälle/Sonstiges usw.

Datum/ Uhrzeit	Meldung an:	Beschreibung und erfolgte Aktivitäten

5. Unterschrift:

Datum	erstellt durch:	Unterschrift